

Förderung des Spitzensports in Spandau

Die Förderung des Spitzensports wurde eingerichtet, um Sportlerinnen und Sportlern mit vielversprechender sportlicher Perspektive zweckgebundene Zuwendungen nach § 23 LHO Berlin in Form von Projektförderung zukommen lassen zu können.

1. Zweck der Förderung

- (1) Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Spandauer Sporttreibenden, die eine vielversprechende sportliche Perspektive aufweisen. Eine solche Perspektive haben Sporttreibende, die sich sportlich für die Teilnahme an überregionalen, nationalen oder internationalen Vergleichen qualifizieren konnten.
- (2) Ein Anspruch von Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Fördermittelgebende aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Zweck der Förderung des Spitzensports ist es, Sporttreibende in die Lage zu versetzen, sportliche Erfolge auf überregionaler, nationaler und internationaler Ebene zu erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Möglichkeit einer Förderung umfasst sowohl vorbereitende als auch konkrete Maßnahmen, um an überregionalen, nationalen oder internationalen sportlichen Vergleichen teilnehmen zu können. Mögliche Formen der Förderung sind:
 - a. logistisch aufzubringende Kosten wie zum Beispiel anteilige Teilnahme- oder Reisekosten zu Wettbewerben oder Trainingslagern,
 - b. die Finanzierung von besonderem Sportmaterial, das in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sportausübung steht,
 - c. sonstige Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Sportausübung stehen.
- (2) Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Förderfähig sind ausschließlich Kosten, die nicht durch andere Fördergremien wie zum Beispiel den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), die Stiftung Deutsche Sporthilfe oder deren Unterorganisationen, den Landessportbund Berlin, den jeweiligen Fachverband oder ähnliche bereits gefördert werden. Werden hier nur Teilkosten übernommen, ist eine Übernahme weiterer Kostenteile möglich.
- (3) Die Förderung ist nur eine Teilförderung, die einen Eigenanteil der Antragstellenden von in der Regel 15% der Gesamtausgaben voraussetzt. Junge Sporttreibende ohne eigenes Einkommen oder Beziehende von Transferleistungen können von der Eigenleistung befreit werden.

3. Förderungsempfänger: Antragsteller/ Kooperationsnehmer

- (1) Antragstellende können Mitglieder eines als sportlich förderungswürdig anerkannten Vereins mit Sitz im Bezirk Spandau sein. Die Zuwendung erfolgt direkt an die Einzelperson, die Förderung einer (Vereins-)Mannschaft oder eines Vereins ist nicht möglich.
- (2) Antragstellende dürfen nicht hauptberuflich ihrem Sport nachgehen. Dies ist der Fall, wenn der Hauptteil des Einkommens zum Lebensunterhalt durch die Einnahme aus der Sportausübung kommt.
- (3) Antragstellende müssen nachweislich in einem Bundes- oder Landeskader (OK, PK, NK1, NK2 oder NK3) agieren. Der entsprechende Nachweis durch den Landesverband ist bei Antragstellung zu erbringen.
- (4) Antragstellende dürfen auch Personen sein, die sich für die Funktionärsarbeit auf überregionaler oder internationaler Ebene (A-Schein) qualifizieren wollen, insbesondere Übungs- und Spielleitende.
- (5) Bei minderjährigen Antragstellenden ist der Antrag durch eine erziehungsberechtigte Person zu stellen.
- (6) Der Förderungsbedarf ist durch Antragstellende schriftlich nachzuweisen. Potenzielle andere Fördergremien sind zuvor zu befragen und die Höhe der Zuschüsse oder die Ablehnung ist vorzulegen.

4. Finanzkonzept

- (1) Bei Antragstellung ist ein Finanzkonzept einzureichen. Dies umfasst die Aufzählung aller erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Zu nennen sind mindestens Beschreibung der jeweiligen Position und die dafür angedachte Summe.
- (2) Förderfähig sind nur Anträge, deren Ausgaben die Einnahmen und mindestens 250,- Euro übersteigen (nach Anrechnung des Eigenanteils).
- (3) Es ist ein angemessener Eigenanteil zu leisten, der in der Regel 15% der Gesamtausgaben beträgt.
- (4) Die jährliche Fördersumme pro Antragsteller beträgt höchstens 2.000,- €.

- (5) Gefördert werden nur in der Zukunft liegende Antragsprojekte. Ausgaben, die vor Antragsbewilligung entstanden sind, können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Bei Antragstellung kann auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Dieser muss begründet werden (zum Beispiel lange Lieferzeiten oder notwendige frühzeitige Anmeldungen/ Reservierungen). Wird ein solcher genehmigt, sind alle Ausgaben ab Genehmigungserteilung förderfähig. Mit der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist keine Förderzusage verbunden.
- (7) Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt frühestens zwei Monate vor Beginn der zu fördernden Veranstaltung bzw. vor der zu tätigenden Ausgabe.
- (8) Die gewährten Mittel sind innerhalb von zwei Monaten auch zu verausgaben.

5. Förderantrag

- (1) Es ist das offizielle Förderantragsformular zu benutzen.
- (2) Der Antrag umfasst neben dem offiziellen Formular auch
 - a) die separate Projektbeschreibung,
 - b) den Nachweis über die Angehörigkeit zum Bundes- oder Landeskader (OK, PK, NK1, NK2 oder NK3) durch den jeweiligen Fachverband,
 - c) die schriftlichen Nachweise über Gewährung oder Ablehnung von Zuschüssen anderer Fördergremien,
 - d) den separaten Finanzierungsplan.

6. Entscheidung über eine Förderung

- (1) Alle fristgemäß eingegangenen Anträge werden zusammengestellt und durch den Fördermittelgeber auf Förderfähigkeit geprüft.
- (2) Über die tatsächliche Bewilligung der Mittel berät ein Gremium Spitzensport, das sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. Die/der für das Ressort Sport zuständige Stadträtin/Stadtrat,
 - b. je ein Mitglied der im Sportausschuss vertretenen BVV-Fraktionen,
 - c. ein Mitglied des Bezirkssportbundes,
 - d. ein Vertreter des bezirklichen Fachbereichs Sport als Fördermittelgeber.
- (3) Das Gremium tritt innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Antragsfrist zusammen, berät über die eingegangenen, förderfähigen Anträge und gibt schriftlich ein Votum über die Verwendung der verfügbaren Mittel zu den eingegangenen Anträgen ab.
- (4) Das Gremium ist beratungsfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind.
- (5) Über die Art und den Umfang der Förderungen entscheidet die Stadträtin/ der Stadtrat unter Einbeziehung des Beratungsergebnisses des Gremiums Spitzensport.
- (6) Gremiumsmitglieder, die mit Antragstellenden verwandt sind oder auf andere Weise wie z.B. durch eine eigene Mitgliedschaft im Verein der Antragstellenden eng verbunden sind, dürfen sich an der Beratung zu dem betreffenden Antrag nicht beteiligen.
- (7) Überschreitet die Summe aller förderfähigen Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel nicht, kann der Fördermittelgeber alle Anträge genehmigen, er gibt dem Gremium hierzu eine Woche vor Absenden der Förderzusage eine entsprechende Information. In diesem Fall kann auf das Zusammentreten des Gremiums verzichtet werden.

7. Durchführung der Förderung

- (1) Der vollständige Förderantrag ist die Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen.
- (2) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheides.
- (3) Vom Zweck der im Zuwendungsbescheid bewilligten Mittel darf nicht ohne Zustimmung des Fördermittelgebenden abgewichen werden. Eine eigenmächtige Veränderung des Zwecks der bewilligten Mittel kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.
- (4) Eine spätere Abweichung von eingereichten und bewilligten Finanzplan erfordert grundsätzlich die Zustimmung des Fördermittelgebenden.
- (5) Als Abweichungen gelten
 - a. Neue Positionen im Finanzplan
 - b. Wegfall von Positionen im Finanzplan
 - c. Abweichung von einzelnen Posten von mehr als 20% der für diesen Posten genehmigten Summe
- (6) Entstehen durch Abweichungen insgesamt mehr Kosten als bewilligt, besteht keine Garantie auf Übernahme der Mehrkosten.

- (8) Entstehen durch Abweichungen insgesamt weniger Kosten als bewilligt, muss die eingesparte Differenz zurückerstattet werden.
- (9) Kommt es zu einer zeitlichen Verschiebung des Projekts, ist dies dem Fördermittelgeber unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Eine Verschiebung ist nur innerhalb des laufenden Jahres möglich, eine Verschiebung in das Folgejahr kann den Wegfall der bereits genehmigten und die Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel bedeuten.
- (11) Erfolgt die Verschiebung oder der komplette Wegfall des Projekts aufgrund höherer Gewalt und es wurden bereits Fördergelder zur Verfügung gestellt, müssen diese zurückerstattet werden. Auf eine Rückforderung kann in begründeten Einzelfällen verzichtet werden, wenn das Projekt beispielsweise in ähnlicher Form erneut stattfinden soll und die bereits verausgabten Mittel für die Durchführung des Projekts unabdingbar sind.

(6) Verwendungszweck

- (1) Nach Ende der geförderten Veranstaltung oder nach Verausgabung der Fördermittel für den genehmigten Zweck muss innerhalb von 4 Wochen ein Bericht zum Projekt gefertigt werden.
- (2) Dieser muss den Verlauf der Verwendung der Mittel beschreiben, eventuelle Abweichungen vom genehmigten Umfang erklären. Schließlich muss eine Aussage zum Erfolg getroffen werden.
- (3) Enthalten sein muss eine Auflistung aller effektiv entstandenen Kosten. Die einzelnen Positionen sind in der angegebenen Höhe nachzuweisen.